

Vereinbarung

zwischen

der Deutschen Bundesbahn,
vertreten durch die Bundesbahndirektion Hannover
- im folgenden „DB“ genannt - ,

dem Zweckverband Großraum Hannover, öffentlich-rechtliche Körperschaft,
- im folgenden „ZGH“ genannt -

und der Stadt Neustadt a. Rbge.
- im folgenden „Stadt“ genannt -

über den Bau einer überdachten Fahrradabstellanlage am Bahnhof Eilvese und die Erhaltung- und Verkehrssicherungspflicht an der genannten Anlage.

§ 1

Der ZGH baut am Bahnhof Eilvese eine überdachte Anlage für das Abstellen von Fahrrädern nach Maßgabe des beigefügten Planes, der Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

Die Anlage ist zur Benutzung der Verkehrsmittel der DB im Nahverkehr erforderlich; ihre Errichtung und Vorhaltung erfolgt im öffentlichen Interesse.

§ 2

Der ZGH führt die Entwurfsarbeiten durch, übernimmt die Baulastträgerschaft und trägt die Herstellungskosten.

§ 3

Eventuell notwendig werdende Planfeststellungsverfahren führt die DB nach § 36 Bundesbahngesetz durch.

§ 4

Die DB stellt die für die Errichtung der Anlage benötigten Grundstücksflächen unentgeltlich zur Verfügung.

Sofern diese später für nachweisbare betriebliche Zwecke der DB benötigt werden, kann die Bundesbahndirektion vorrangig darüber verfügen. Soweit geeignete Flächen vorhanden sind, werden Ersatzflächen bereitgestellt und die DB trägt die anfallenden Neubau- bzw. Umsetzungskosten. Sofern kein vollwertiger Ersatz geschaffen werden kann, erstattet die DB dem ZGH die ihm entstandenen Kosten.

Die zeitliche Begrenzung der Erstattungspflicht richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes.

§ 5

Die Anlage wird den Benutzern der DB im Nahverkehr zur Verfügung gestellt. Sie werden, soweit erforderlich, von der DB entsprechend beschildert.

§ 6

Die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der im Plan schraffierten Fläche obliegt der Stadt. Dazu gehören die Reinigung und die Schneeräumung und das Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln. Die Stadt übernimmt ferner die Wartung und Instandhaltung, d. h. Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Anlage zu dem vorgesehenen Zweck in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 7

Die aus der Verkehrssicherungspflicht, der Wartung und Instandhaltung entstehenden Kosten trägt die Stadt.

§ 8

Diese Vereinbarung ist nur aus wichtigen Gründen kündbar. Änderungen bedürfen der Schriftform.
Von dieser Vereinbarung erhält jeder der drei Vertragsschließenden eine Ausfertigung.

Hannover, d. 08.10.1986
Deutsche Bundesbahn
Bundesbahndirektion
Hannover

Neustadt a. Rbge., d. 23.09.1988

Hannover, 08.10.1986

Stadt Neustadt am Rübenberge

Zweckverband Großraum
Hannover
öffentlich-rechtliche
Körperschaft

gez. Unterschrift

gez.
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

gez.
Stadtdirektor

gez. Unterschrift
Verbandsdirektor

